

senschaften (Typ III) ist ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hinzuzuziehen, der vom Rat des Kreises benannt wird.

(3) Die für jedes angelieferte Tier dem Erzeuger vom VEAB verrechneten 10 Pfennige Klassifizierungsgebühren sind dem Vertreter der VdgB (BHG) zur Deckung seiner durch die Klassifizierung entstehenden Unkosten auszuführen. Die Tagegelder und sonstigen Kosten der Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe sind vom Schlachtbetrieb zu tragen.

(4) Der Betriebsleiter des VEAB ist für die reibungslose und bestimmungsgemäße Arbeit des Ausschusses verantwortlich.

§ 10

Aufgaben des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

(1) Zur Ermittlung des auf die Pflichtablieferung anzurechnenden Gewichtes (Anrechnungsgewicht) und zur Ausstellung einer Abrechnung ist auf der Auftriebsstelle jedes Tier durch den Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen nach den als Anlage A angeschlossenen Richtlinien

- a) in eine Schlachtwertklasse einzureihen,
- b) sein Nüchternungsgrad festzustellen,
- c) ordnungsgemäß zu verwiegen. Das Gewicht ist durch einen amtlich vereidigten Wäger (s. Merkblatt für Wäger vom 1. Februar 1950, herausgegeben vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Berlin) festzustellen.

(2) Für jedes Tier, das zur Ablieferung kommt, ist vom Ausschuß der Preis nach den geltenden Preisbestimmungen festzusetzen.

(3) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen und den die Schlachtung betreffenden Erzeugern ist vom Ausschuß zu gestatten, unter Beachtung der Bestimmungen der Veterinärverwaltung, die Abnahme des Schlachtviehes zu beobachten und sich von der Richtigkeit der Einreihung in die Schlachtwertklasse zu überzeugen; die Arbeit des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen darf aber dadurch nicht gestört werden.

§ 11

Ablieferung und Beförderung des Schlachtviehes

(1) Die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh ist nach § 37 der Verordnung für den Ablieferer eine Bringeschuld. Bei der Übergabe des Schlachtviehes an den Beauftragten des VEAB auf der Viehsammelstelle oder Viehauftriebsstelle hat der Ablieferer bei Kühen, Färsen, weiblichem Jungvieh, weiblichen Schafen, gekörnten Vatiertieren (wie Bullen, Schafböcken usw.), Bullenkälber aus Herdbuchzuchten, trächtigen Sauen eine nach geltenden Bestimmungen ausgefertigte Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung oder eine Abkürzungsbescheinigung nach § 2 der Anordnung vom 24. April 1952 über das Schlachtverbot von zucht- und nutzuntauglichem Vieh (GBl. S. 349) vorzulegen.

(2) Der VEAB kann im Auftrage und für Rechnung des Ablieferungspflichtigen den Transport des Viehs vom Hof des Erzeugers bis zur Viehauftriebsstelle durchführen.

(3) Die VVEAB und VEAB haben zu sichern, daß auf der Grundlage der festgelegten Ablieferungstermine der Erfassungs- und Aufkaufpläne und der abgeschlos-

senen Lieferverträge mit den Schlachthöfen und der verarbeitenden Industrie genaue Auftriebspläne, getrennt für jede Erfassungsstelle, ausgearbeitet werden. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist zu sichern, daß eine bevorzugte und reibungslose Abnahme des Viehs von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern durchgeführt wird. Die Abnahmezeiten für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind mit den Vorsitzenden, quartalsweise nach Monaten unterteilt, zu vereinbaren und entsprechend den örtlichen Bedingungen zu den für die Produktionsgenossenschaft günstigsten Tagen und Zeiten festzulegen. Dieser Plan ist jeder Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zuzustellen.

(4) Gleichzeitig ist durch eine gute Organisation die reibungslose Abnahme des Viehs der Einzelbauern zu sichern, wobei die werktätigen Bauern bevorzugt abzufertigen sind.

(5) Jedem Bürgermeister und jeder BHG sind die Auftriebspläne zur Bekanntmachung zu übergeben. Die Erzeuger haben diese Auftriebspläne im Interesse einer reibungslosen Abnahme des Viehs unbedingt einzuhalten.

(6) Die Erfasser/Aufkäufer haben auf den Annahmescheinen auf der Grundlage des Auftriebsplanes Tag und Stunde der vorzunehmenden Ablieferung zu vermerken.

(7) Auf der Grundlage des Auftriebsplanes ist ein Plan über den Abtransport des Viehs aufzustellen. Die erforderlichen Waggons sind rechtzeitig von der Reichsbahn anzufordern und eine termingerechte und pünktliche Gestellung unbedingt durchzusetzen.

(8) Der vom VEAB ausgearbeitete Viehauftriebsplan ist durch den Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu prüfen und zu bestätigen. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß der Viehauftriebsplan eine termingerechte Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sichert und eine reibungslose Abnahme und den Transport des Viehs garantiert.

(9) Die Einhaltung des Auftriebsplanes durch den VEAB, insbesondere aber die bevorzugte und reibungslose Abnahme des Viehs von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder, ist streng zu kontrollieren. Mitarbeiter des VEAB, die diese Weisungen nicht korrekt durchführen oder solche, die das zulassen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

(10) Die Bürgermeister haben die Einhaltung der Viehauftriebspläne in ihrer Gemeinde zu kontrollieren.

(11) Der Empfang des Tieres ist dem Erzeuger vom Beauftragten des VEAB sofort bei der Ablieferung zu bescheinigen. Die Tiere sind zu kennzeichnen, und zwar Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen durch Anbringung von Ohrmarken, bei Schweinen durch Tätowieren im Ohr mittels Zange. Nicht zulässig sind das Ausschneiden und das Einbrennen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder die Anbringung von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken, das Ausschneiden der Borsten am Croupon und bei Schafen das Kennzeichnen mit Teerfarbe. Die Kennzeichen sind so anzubringen, daß auch bei länger dauernden Transporten die Herkunft des Tieres einwandfrei festzustellen ist.